

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 65

**Die Verwertbarkeit von mittels Europäischer
Ermittlungsanordnung erhobenen Beweisen
im deutschen Strafprozess**

Von

Kostja Peters



Duncker & Humblot · Berlin

KOSTJA PETERS

Die Verwertbarkeit von mittels Europäischer
Ermittlungsanordnung erhobenen Beweisen
im deutschen Strafprozess

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 65

Die Verwertbarkeit von mittels Europäischer Ermittlungsanordnung erhobenen Beweisen im deutschen Strafprozess

Von

Kostja Peters



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Langensalza

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-19704-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59704-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☞

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für Walter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2025 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen.

Zunächst möchte ich mich herzlich bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Stefanie Bock bedanken; nur durch ihr Einwirken habe ich mich überhaupt für die Promotion entschieden. Auch stand sie mir stets mit fachlichem Rat zur Seite und unterstützte mich in sämtlichen Anliegen und Schwierigkeiten, die die Zeit der Promotion in fachlicher und persönlicher Hinsicht mit sich bringt. Die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an ihrer Professur hat mich geprägt und wird mir stets in bester Erinnerung bleiben. In diesem Zusammenhang darf aber auch die Erwähnung meine Kollegen und Kolleginnen vom Lehrstuhl nicht fehlen. Vielen Dank für die unvergesslichen Momente und die besondere Arbeitsatmosphäre, die den Arbeitsplatz zu einem zweiten Zuhause gemacht hat.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Jens Puschke LL.M. für die Erstellung des Zweitgutachtens und die daran anschließende Flexibilität zur Ermöglichung eines zeitnahen Disputationstermins.

Hervorheben will ich auch meine Familie, insbesondere meine Eltern Natascha, Frank & Stephan, deren Zusprache und bedingungsloser Glaube an mich meine größte Motivation darstellt und ohne die ich meinen Weg nie hätte so gehen können.

Ein besonderer Dank geht auch an meine Lebensgefährtin Annika, welche mich stets angetrieben und unterstützt hat. Gerade in der herausfordernden Finalphase, in der ich Promotion und Referendariat in Einklang bringen musste, warst du meine größte Stütze und hast es mir erst ermöglicht, diese Arbeit zu finalisieren.

Last but not least möchte ich mich bei all denjenigen Menschen bedanken, die mich während dieser Zeit begleitet haben und die ich hier zwar nicht alle namentlich aufzählen kann, aber ohne die der erfolgreiche Abschluss dieses Projektes sicherlich nicht möglich gewesen wäre. Ich darf mich glücklich schätzen, dass ich so viele Personen an meiner Seite wissen darf, auf die ich mich immer und insbesondere auch in den schweren Zeiten verlassen kann. Ohne euch hätte ich die sicherlich herausfordernde Promotionszeit nicht erfolgreich überstehen können.

Marburg, im Oktober 2025

Kostja Peters

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Grundlagen der europäischen Beweisrechtshilfe	21
I. Die Entwicklung des europäischen Beweisrechtshilferechts hin zu einer Zusammenarbeit auf Basis der gegenseitigen Anerkennung	22
1. Die (Beweis-)Rechtshilfe in Europa vor dem Vertrag von Amsterdam	25
2. Die Entwicklung hin zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	29
3. Der „post-Tampere“-Prozess	31
4. Der Vertrag von Lissabon	34
5. Ausblick	37
II. Die Beweisrechtshilfe innerhalb Europas	39
1. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung	39
a) Bedeutung und Funktionsweise des Anerkennungsprinzips	41
aa) Rechtsnatur der gegenseitigen Anerkennung	41
(1) Normativität des Anerkennungsprinzips	42
(2) Setzung des Anerkennungsgrundsatzes durch das zuständige Unionsorgan	44
bb) Funktionsweise des Anerkennungsgrundsatzes	48
(1) Die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens für die gegenseitige Anerkennung	49
(a) Gegenseitiges Vertrauen als Grundvoraussetzung	49
(b) Gegenseitiges Vertrauen als Rechtsprinzip	54
(c) Folgen fehlenden Vertrauens	56
(2) Automatische Anerkennung	58
(3) Unmittelbarkeit der Anerkennung	59
(a) Abschaffung des Exequaturverfahrens	60
(b) Keine „Transformation“ in vollstreckungsstaatliches Recht ..	62
b) Zwischenfazit	64
2. Kritik am Anerkennungsgrundsatz	65
a) Keine Übertragung des Anerkennungsgrundsatzes auf die Beweisrechtshilfe	65
b) Eigene Stellungnahme	69
3. Zwischenergebnis	74

C. Die Beweiserhebung nach der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsan-	
ordnung	76
I. Anwendungsbereich	77
II. Anordnungsverfahren	82
1. Anordnungsvoraussetzungen	83
2. Übermittlung der EEA	86
III. Vollstreckungsverfahren	92
1. Anwendbares Recht	92
2. Einschränkungen der Vollstreckungspflicht	93
a) Allgemeine Versagungsgründe des Art. 11 RL-EEA	94
aa) Entgegenstehende Vorrechte und Immunitäten	95
bb) Staatsschutzklausel	95
cc) Vollstreckungsstaatlicher Widerspruch bei „Zu widerhandlungen“	96
dd) Verstoß gegen <i>ne bis in idem</i>	96
ee) Territorialitätsvorbehalt	99
ff) Europäische Grundrechtsklausel	99
gg) Beschränkte Ablehnungsgründe aufgrund fehlender beiderseitiger Strafbarkeit	102
b) Ersetzungsgründe des Art. 10 RL-EEA	105
aa) Ersetzung nach Art. 10 Abs. 1, 3 RL-EEA	105
bb) Versagung nach Art. 10 Abs. 5 RL-EEA	108
c) Formfehler	113
d) Aufschubsrechte	115
3. Weitere Modalitäten der Vollstreckung	116
4. Spezielle Ermittlungsmaßnahmen der Art. 22 ff. RL-EEA	119
a) Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme	120
b) Vernehmungen auf Distanz	121
c) Informationen über Finanzkonten und -geschäfte	124
d) Echtzeiterhebung von Beweismitteln	125
e) Verdeckte Ermittlungen	126
f) Telekommunikationsüberwachung	127
IV. Rechtsschutz gegen eine Europäische Ermittlungsanordnung	130
V. Exkurs: Deutsche Umsetzung im IRG	136
1. Ausgehende Ersuche	137
2. Rechtsschutz gegen ausgehende Ersuche	143
VI. Fazit	145
D. Verwertbarkeit von mittels EEA erhobener Beweismittel in Deutschland	147
I. Beweisverwertung in Deutschland	149
1. Unterscheidung zwischen Beweiserhebungs- und -verwertungsverboten	151

2. Beweisverwertungsverbote	152
a) Gesetzlich vorgeschriebene Beweisverwertungsverbote	153
b) Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	155
aa) Die Abwägungslehre der Rechtsprechung	158
bb) Das Widersprucherfordernis	164
c) Fernwirkung	167
d) Gesetzliche Verwendungsregelungen als Grundlage für Beweisverwertungsverbote	169
aa) Beweisverwertungsverbote bei Verstößen gegen Verwendungsregelungen	170
bb) Verwendung von Spurenansätzen	172
e) Selbstständige Beweisverwertungsverbote	174
3. Zusammenfassung	177
II. Verwertbarkeit von mittels EEA erhobener Auslandsbeweise	178
1. Unselbstständige Beweisverwertungsverbote bei Auslandsbeweisen	179
a) Verstöße gegen anordnungsstaatliches Recht	179
aa) Verstoß der deutschen Anordnungsbehörde gegen eigenes Recht	180
(1) Nicht existente Beweismittel	181
(2) Bereits existierende Beweismittel	185
(a) Ausländische Ermittlungsmaßnahmen mit deutschem Pendant	189
(b) Ausländische Ermittlungsmaßnahmen ohne deutsches Pendant	194
bb) Verstoß gegen Hinwirkungspflicht der deutschen Anordnungsbehörde	198
cc) Verstoß gegen angeordnete Verfahrensvorschriften durch die Vollstreckungsbehörde	202
b) Verstöße des bzw. im Vollstreckungsstaat	204
aa) Keine Unbeachtlichkeit vollstreckungsstaatlichen Rechts	205
(1) Keine Beachtlichkeit von Verstößen der Anordnungsbehörde	207
(2) Unbeachtlichkeit bei Einhaltung von angeordneten Form- und Verfahrensvorschriften	208
(3) Grundsätzliches Handlungsunrecht bei Verstößen der Vollstreckungsbehörde	210
(4) Abhängigkeit von vollstreckungsstaatlichen Feststellungen	212
bb) Rechtsfolge bei Verstoß	214
cc) Sonderfall: Verstoß gegen vollstreckungsstaatliche Vorgaben	216
dd) Zwischenergebnis	217
c) Verstöße gegen Vorschriften der RL-EEA	218
aa) Beweisverwertungsverbot wegen Nichtgeltendmachung individual-schützender Regelungen der RL-EEA durch Vollstreckungsbehörde	220
bb) Verstöße gegen die RL-EEA bei der Übermittlung	221
(1) Fehler bei Nutzung des Formblatts	221
(2) Nichteinhaltung von Fristen	223

cc) Verstöße gegen besondere Belehrungspflichten	226
dd) Verstoß gegen spezielle Regelungen zur TKÜ	228
2. Selbstständige Beweisverwertungsverbote bei Auslandsbeweisen	231
a) „forum shopping“	231
b) Fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat	235
c) Unzulängliche Angaben	238
d) Verstöße gegen den ordre public	240
3. Fazit	242
E. Schlussbemerkung	247
Literaturverzeichnis	252
Sachverzeichnis	266

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Banz	Bundesanzeiger
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
CMLRev	Common Market Law Review
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ECLI	European Case Law Identifier
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuALÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuCLR	European Criminal Law Review
Eucrim	The European Criminal Law Associations' Forum
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuR	Europarecht
EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
EuStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Europäische Verträge
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten
Fn.	Fußnote
GA	Goldthammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
h.Lit.	herrschende Literatur
HRRS	Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KG	Kammergericht
KOM	Europäische Kommission
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	Litera
n. F.	neue Fassung
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStrA	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
o. g.	oben genannten
OLG	Oberlandesgericht
Rb	Rahmenbeschluss
RDl	Recht Digital
RIDP	Revue Internationale de Droit Pénal
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEV	Sammlung der Europäischen Verträge

SK	Systematischer Kommentar
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
StGB	Strafgesetzbuch
Stopp	Strafprozessordnung
StraFO	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
ÜbersÜbk	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung
vs.	versus
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfIStW	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil

A. Einleitung

„Beanstandungen strafrechtlicher Verurteilungen, die als Folge der abgeschöpften Encro-Chat-Daten ergangen sind, schlagen quer durch europäische Höchstgerichte Wellen, wobei der Gerichtshof keine Ausnahme darstellt.“¹

So leitet Tamara Čapeta, die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof, die rechtliche Würdigung ihrer Schlussanträge zu einem Vorabentscheidungsersuchen² des Landgerichts Berlin beim EuGH ein, in dem dieses neben verschiedenen Fragen zur Auslegung von Regelungen der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung³ (im Folgenden: RL-EEA) u. a. wissen will, ob sich auch aus einer unionsrechtswidrigen Europäischen Ermittlungsanordnung unmittelbar ein unionsrechtliches Beweisverwertungsverbot ergeben kann. Sie kommt dabei zu dem Schluss, dass „das Unionsrecht [...] die Zulässigkeit von Beweismitteln in Strafverfahren nicht [regelt]“.⁴ Vielmehr liege die Frage, ob Beweismittel, welche unter Verstoß gegen innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union erlangt wurden, aktuell den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überlassen ist.⁵

Dieser Beobachtung der Generalanwältin über die Bedeutung der sog. „Encro-Chat“-Verfahren kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Diese haben in der juristischen Fachwelt für großes Aufsehen gesorgt und wohl erstmals eine breitere Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, unter welchen Bedingungen im Wege der europäischen Rechtshilfe erlangte Beweismittel im Hauptsacheverfahren verwertbar sind.

Hintergrund der sog. „EncroChat“-Verfahren ist ein unter der Leitung von Frankreich und in Kooperation mit niederländischen Strafverfolgungsbehörden durchgeführtes Ermittlungsverfahren, bei dem Standort-, Verkehrs- und Kommu-

¹ Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 26.10.2023 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2023:817, Rn. 14.

² LG Berlin, Beschl. v. 19.10.2022 – (525 KLs) 279 Js 30/22 (8/22), abrufbar unter CURIA – Ergebnisliste (europa.eu) (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

³ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. (EU) L 130 v. 01.05.2014, S. 1 ff.

⁴ Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 26.10.2023 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2023:817, Rn. 117.

⁵ Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 26.10.2023 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2023:817, Rn. 116 ff. In der Hauptsache wurde dies mittlerweile vom EuGH bestätigt, vgl. EuGH, Urt. v. 30.04.2024 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2024:372, Rn. 128 f.

nikationsdaten, einschließlich Live-Daten aus laufenden Chats von EncroChat-Nutzern, abgeschöpft wurden. Das EncroChat-Netzwerk war ein verschlüsseltes Telekommunikationsnetzwerk, welches seinen Nutzern weitgehende Anonymität bot. Ermöglicht wurde die Abschöpfung der Daten dabei durch eine Trojaner-Software, die im Frühjahr 2020 auf einen in Frankreich befindlichen Server aufgespielt wurde. Diese Maßnahme wurde zuvor vom Tribunal correctionnel de Lille (Strafgericht Lille) in Frankreich genehmigt. Hierdurch waren EncroChat-Nutzer in 122 Ländern, u. a. auch ca. 4.600 Personen aus Deutschland, von der Überwachung betroffen und es wurden auf Grundlage der durch diese Ermittlungsmaßnahme abgeschöpften Daten eine Vielzahl von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen in verschiedensten Ländern gegen diese Nutzer eingeleitet.⁶ Auch dem deutschen Bundeskriminalamt wurden über Europol Erkenntnisse zugeleitet, dass in Deutschland unter Nutzung des EncroChat-Netzwerkes eine Vielzahl schwerster Straftaten geplant, vorbereitet und originär begangen wurden. Daraufhin wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), ein Verfahren gegen Unbekannt eingeleitet und am 02.06.2020 eine Europäische Ermittlungsanordnung, gerichtet auf die Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der französischen Vollstreckungsbehörde befinden, erlassen. Diese wurde am 13.06.2020 von dem zuständigen Strafgericht in Lille genehmigt, woraufhin die gesammelten EncroChat-Daten an die deutschen Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden.⁷

Im Anschluss wurden eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Hauptverfahren von deutschen obergerichtlichen Instanzgerichten entschieden, wobei sich die Hauptfrage stets um die Verwertbarkeit der EncroChat-Daten drehte.⁸ Nach dem die Verwertbarkeit von diesen mit unterschiedlicher Begründung stets bejaht wurde, erging schließlich auch eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem Thema.⁹ Auch der BGH hat im Endeffekt die Verwertbarkeit von EncroChat-Daten bejaht. Weder ergebe sich ein Beweisverwertungsverbot aus rechtshilfespezifischen Gründen noch aus nationalem Verfassungs- oder Prozessrecht. Auch die Regelungen der EMRK stünden der Beweisverwertung nicht entgegen.¹⁰ Diese

⁶ Vgl. zu den Hintergründen der Ermittlungen etwa Dismantling of an encrypted network sends shockwaves through organised crime groups across Europe – Europol/Eurojust joint press release | Europol (zuletzt abgerufen am 15.10.2025). Siehe auch BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = NZWiSt 2022, 236 (237 ff.) Rn. 8 ff.

⁷ Vgl. dazu auch BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = NZWiSt 2022, 236 (239 f.) Rn. 21 ff.

⁸ Siehe etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.11.2021 – 2 Ws 261/21 = MMR 2022, 217; KG Berlin, Beschl. v. 30.08.2021 – 2 Ws 79/21, 2 Ws 93/21 = NSTZ-RR 2021, 353; OLG Bremen, Beschl. v. 18.12.2020 – 1 Ws 166/20 = NSTZ-RR 2021, 158; weitere Rspr.-Nachweise etwa in BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = NJW 2022, 1539, Rn. 24. Diese obergerichtliche Rechtsprechung zusammenfassend Roth, A., GSZ 2021, 238 ff.

⁹ BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = NZWiSt 2022, 236, bestätigt durch BGH, Beschl. v. 27.04.2023 – 5 StR 421/22 = BeckRS 2023, 11703.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = NJW 2022, 1539 (1540 ff.) Rn. 25, 32 ff.

Entscheidung war zu erwarten, zumal der BGH hier seiner Rechtsprechung folgte. Bereits im Jahr 2012 entschied der BGH, dass im Wege der Rechtshilfe erlangte Ergebnisse einer in Tschechien durchgeführten Telekommunikationsüberwachung in einem deutschen Verfahren verwertet werden können.¹¹

Zwar führte das EncroChat-Urteil des BGH zu vielfältigen Reaktionen und Diskussionen in der rechtswissenschaftlichen Literatur,¹² wodurch die Verwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangter Beweismittel durch den EncroChat-Komplex intensiviert und in ein prominenteres Blickfeld gerückt worden ist. Nichtsdestotrotz bleiben in diesem Zusammenhang noch viele Fragen offen. Die vom BGH bislang entschiedenen Fälle betrafen stets die Konstellation, dass die Beweismittel schon im Vorfeld für ein innerstaatliches Verfahren erhoben wurden und lediglich die so bereits ermittelten Beweisergebnisse im Nachhinein im Wege der Rechtshilfe angefragt werden. Andere Fragen im Zusammenhang mit im Wege der Rechtshilfe erlangter Beweismittel bleiben in der Rechtsprechung nach wie vor ungeklärt. Ohnehin stellt sich das Beweisrecht als ein ausgeklügeltes, eng aufeinander abgestimmtes System aus Beweiserhebung und -verwertung dar, welches aber in den verschiedenen Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich geregelt wird.¹³ Während die Beweiserhebung in der Europäischen Union durch die eingangs bereits erwähnte RL-EEA mittlerweile weitestgehend reguliert ist, trifft dies nicht auf die Beweisverwertung zu.¹⁴ Nach einhelliger Meinung ist diese weiterhin Sache des Mitgliedstaates, in dem das Hauptverfahren geführt wird.¹⁵ Die Beweisrechtshilfe auf Grundlage der RL-EEA greift also stets in das Beweisrechtssystem der an der Beweisrechtshilfe beteiligten Mitgliedstaaten ein, was zu unterschiedlichen Problemen im Rahmen der Beweisverwertung führen kann.¹⁶ So sieht sich etwa der Betroffene einer solchen Rechtshilfe stets mit verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert, welche er zum Teil nicht kennt und gegen die er sich zur Wehr setzen muss,¹⁷ was auch die bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften zu treffende Abwägungsentscheidung über die Annahme eines Beweisverwertungsverbots

¹¹ BGH, Beschl. v. 21. 11. 2012 – 1 StR 310/12 = NStZ 2013, 596.

¹² Vgl. etwa *Ambos/Rackow/Schork*, StV 2021, 126; *Böse*, JZ 2022, 1048; *Böse/Bröcker/Schneider*, A., JZ 2021, 81; *Derin/Singelnstein*, NStZ 2021, 449; *Pauli*, NStZ 2021, 146; *Roth*, A., GSZ 2021, 238; *Zimmermann*, ZfStW 2022, 173.

¹³ Vgl. dazu und zu den Problemen, zu denen dies führen kann, etwa *Leonhardt*, Die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, 301 ff. Siehe dazu auch zugleich B. II.

¹⁴ So auch Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 26. 10. 2023 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2023:817, Rn. 118.

¹⁵ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 02. 03. 2022 – 5 StR 457/21 = NZWiSt 2022, 236 (240 f.), Rn. 26 ff. m. w. N. Siehe auch EuGH, Ur. v. 30. 04. 2014 – C-670/22 = ECLI:EU:C:2024:372, Rn. 128.

¹⁶ Dazu schon *Ambos*, ZIS 2010, 557, 559 ff.

¹⁷ Kritisch dazu etwa *Ahlbrecht*, StV 2013, 114, 118; vgl. zur Kritik auch *Ambos/Rackow/Schork*, StV 2021, 126 f.